Das Bromfiets

Von Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz, Köln

Zumindest in grenznahen Bereichen zu den BENELUX-Staaten werden des Öfteren niederländische Bromfietsen angehalten und überprüft.

Bei dem Bromfiets handelt es sich um ein in den Niederlanden zulassungsfreies zweirädriges Kleinkraftrad mit einer bbH von nicht mehr als 45 km/h.

Diese Kleinkrafträder entsprechen den zweirädrigen Kfz i.S.d. Legaldefinition des Art. 1 II lit. a) der Rili 2002/24/EG[1] und des § 2 Nr. 11 FZV[2].

In diesem Artikel soll jedoch die Frage nach der notwendigen Fahrerlaubnis erörtert werden. Dabei ist zu beachten, dass die niederländische Seite zum 01.10.2006 eine neue Regelung eingeführt hat.

Erforderliche Fahrerlaubnis

Nach § 2 StVG bedarf, wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kfz führt, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Inwieweit zum Führen eines Kfz eine bestimmte Fahrerlaubnisklasse erforderlich ist, ergibt sich aus §§ 4 ff. FeV. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis[3].

Im vorliegenden Fall ist jedoch zu klären, ob hier die Vorschriften der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntVO) greifen oder § 2 StVG i.V.m. den Bestimmungen der FeV einschlägig sind.

Im Hinblick auf die Stellung dieses Straftatbestandes innerhalb des StVG kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Tatbestandsmerkmal der „erforderlichen Fahrerlaubnis" auf die zuvor genannte Vorschrift des § 2 StVG Bezug nimmt. Gemeint ist also die von der zuständigen deutschen Behörde erteilte Fahrerlaubnis.

Die Berechtigung, demgegenüber mit einer ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Kfz zu führen, erwächst aus der Vorschrift des § 4 I Satz 1 IntVO sowohl für Inhaber einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis (hier: Niederlande) als auch sonstiger ausländischer Fahrerlaubnisse von sog. Dritt- oder Listenstaaten.

Die Nationalität des Fahrerlaubnisinhabers spielt dabei keine Rolle, das heißt, auch ein Deutscher kann in diesem Sinne ausländischer Kraftfahrzeugführer sein[4].

Nach der Bestimmung des § 4 I IntVO sind alle Inhaber einer gültigen ausländischen Fahrerlaubnis aus EU-/EWR-Mitgliedstaaten (hier: Niederlande) berechtigt, im Bundesgebiet im Umfang ihrer ausländischen Fahrerlaubnis Kfz zu führen[5], und zwar

- ohne Begründung eines ordentlichen inländischen Wohnsitzes (= unter Beibehaltung des ausländischen Wohnsitzes) während der Aufenthaltsdauer (§ 4 I Satz 1 IntVO)
- mit Begründung eines ordentlichen inländischen Wohnsitzes nach Maßgabe des § 28 FeV.

Ordentlicher Wohnsitz

Zentraler Anknüpfungspunkt ist das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellerstaat und fortfolgend in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Inhaber einer ausländischen Fahrberechtigung muss nämlich zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausstellerstaat gehabt haben, da erst dadurch die Zuständigkeit der dortigen Behörden begründet wird[6].

Ein ordentlicher Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland wird angenommen, wenn der Betreffende wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt (§ 7 I FeV).

Zum Begriff und zu den Erfordernissen eines ordentlichen Wohnsitzes nimmt § 4 I Satz 1 IntVO ausdrücklich Bezug auf § 7 I FeV.

Der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes setzt voraus, dass der Betreffende seine „Wohnung" im Inland hat. Dabei kann es sich um ein Eigentum, Mietwohnung, Hotel, Apartmenthaus, Wohnen bei Eltern / Verwandten / Bekannten oder bei Gasteltern sowie um eine Unterkunft von Asylbewerbern handeln[7]. Keine Rolle spielen allerdings die aus dem Melderecht stammenden Unterscheidungen nach Erst- und Zweit- bzw. Nebenwohnsitz, denn wer im Bundesgebiet auch nur einen Nebenwohnsitz begründet, begründet einen ordentlichen Wohnsitz i.S.d. § 7 I FeV[8].

Die Frist beginnt i.d.R. mit dem Datum des Grenzübertritts, der aus Anlass eines ständigen inländischen Aufenthaltes erfolgt[9].

Umfang der Fahrberechtigung

Inhaber einer ausländischen Fahrberechtigung dürfen im Umfang ihrer heimatlichen Berechtigung im Inland Kfz führen (§ 4 I Satz 1 IntVO).

Die Fahrberechtigung nach § 4 I Satz 1 IntVO hat den gleichen Inhalt und Umfang wie die anzuerkennende ausländische Fahrerlaubnis (mitgebrachtes Recht)[10]. Grundsätzlich darf der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland nur die Rechte in Anspruch nehmen, die ihm seine Fahrerlaubnis im Ausstellerstaat erlaubt. Ausschlaggebend ist, welche Rechte mit der ausländischen Fahrerlaubnis verbunden sind und nicht, welche Rechte er hätte, wenn er aufgrund seiner ausländischen Fahrerlaubnis eine deutsche Fahrerlaubnis beantragt hätte[11].

Die Fahrberechtigung umfasst dabei alle Kfz der entsprechenden Art, gleich ob sie im In- oder Ausland zugelassen sind[12].

Gemäß § 4 II IntVO ist die Fahrerlaubnis durch einen gültigen nationalen oder internationalen Führerschein nachzuweisen.

Die Regelung bis 30.09.2006

Das Bromfiets war in den Niederlanden bis 30.09.2006 – und ist es aufgrund einer Übergangsregelung in Teilen heute noch – fahrerlaubnisfrei. Der Führer eines solchen Zweirades benötigte hierfür lediglich ein sog. Bromfietscertificaat.

Die Rechtsqualität dieses Bromfietscertificaat ist vergleichbar mit der deutschen Mofa-Prüfbescheinigung. Letztere berechtigt allerdings nur zum Führen von Mofa mit einer bbH von nicht mehr als 25 km/h. Da das Bromfiets jedoch eine bbH von 45 km/h erreicht und es sich vergleichbar um ein fahrerlaubnispflichtiges zweirädriges Kleinkraftrad handelt, liegt der Verdacht nahe, hierfür würde die Fahrerlaubnisklasse M benötigt.

§ 4 I IntVO bezieht jedoch auch das Recht mit ein, in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte im Herkunftsland fahrerlaubnisfrei gestellte Kfz ohne Fahrerlaubnis führen zu dürfen[13].

Eine fahrerlaubnisfreie Führung kommt jedoch grundsätzlich nur bei Motorfahrrädern in Be-

Bromfietscertificaat

tracht. Diese sind nach deutschem Recht als Mofas definiert und auch im Inland fahrerlaubnisfrei[14].

Nebenbei bemerkt, ist es überdies zulässig, das genannte Bromfiets in der Bundesrepublik Deutschland zu führen, auch ohne das Bromfietscertificaat mitzuführen. Die früher geltende Regelung, einen Fahrausweis / Bescheinigung des betreffenden Staates bezüglich der Fahrerlaubnisfreiheit des in Rede stehenden Kfz zu besitzen, ist im Zuge der Novellierung des § 4 VOInt entfallen[15].

Regelung ab 1.10.2006

Nach der niederländischen Fahrerlaubnisverordnung muss der Führer eines solchen Kleinkraftrades im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse AM, nachgewiesen durch einen entsprechenden Führerschein („Rijbewijs") sein. Diese Regelung wurde zum 1.10.2006 eingeführt. Die Klasse AM entspricht Artikel 4 der 3. EU-Führerscheinrichtlinie[16] und berechtigt zum Führen von Zwei- oder dreirädrigen Kfz mit einer bbH > 25 und ≤ 45 km/h sowie vierrädrigen LeichtKfz.

Übergangsregelung

Aufgrund einer Übergangsklausel dürfen die in Rede stehenden Bromfietse aber noch bis 30.09.2009 mit dem Bromfietscertifikaat und damit fahrerlaubnisfrei gefahren werden.

Vergleichbare Regelungen

Der österreichische Mopedausweis[17] berechtigt dort zum Führen von fahrerlaubnisfreien Motorfahrrädern (= Kleinkrafträdern i.S.d. Richtlinie 92/61/EWG), Invalidenfahrzeugen sowie mit einem entsprechenden Vermerk auch zum Führen von vierrädrigen LeichtKfz bis 350 kg zGM.

In Spanien berechtigt die „Licencia de Conduccion de Ciclomotores", die der deutschen Mofa – Prüfbescheinigung entspricht, ebenfalls zum Führen von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen.

Beide Fahrberechtigungen werden in Deutschland anerkannt, d.h. Inhaber einer solchen Fahrberechtigung dürfen auch in Deutschland die entsprechenden Kfz fahrerlaubnisfrei führen.

Fußnoten:

1 Vom 18.03.2002 (ABl. L 124, S. 1) geä. durch Rili 2003/77/EWG vom 21.08.2003 (ABl. L 211, S. 24) geä. durch Rili 2005/30/EG vom 27.04.2005 (ABl. L 106, S. 17).

2 Vom 18.08.1998 (BGBl. I, 2214) i.d.F. vom 19.07.2007 (BGBl. I, 1460).

3 OLG Saarbrücken NZV 1989, 474.

4 *Janiszewski/Jagow/Burmann,* StVO, 19. Aufl. (2006), Rn. 19 zu § 2 StVG; OLG Zweibrücken NZV 1997, 364 (365).

5 *Hentschel,* Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2007, Rn. 16 zu § 31 FeV m.w.N.; *Lütkes/Ferner/Kramer,* Straßenverkehr, Losebl. 2007, Rn. 6 zu § 4 IntVO.

6 *Janiszewski/Jagow/Burmann,* a.a.O.,Rn. 19 zu § 2 StVG; OLG Zweibrücken NZV 1997, 364 (= VRS 93, 195; VM 1997, 112); OLG Stuttgart DAR 1971, 164; BayObLG NJW 1972, 2193; VGH München DAR 1982, 239.

7 *Bouska/Laeverenz,* Fahrerlaubnisrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 3a zu § 4 IntVO unter Bezugnahme auf Rn. 2a zu § 7 FeV.

8 *Bouska/Laeverenz,* a.a.O., Rn. 3a zu § 4 IntVO; *Bouska* NZV 2000, 321 (323).

9 *Schurig/Glowalla/Brauckmann,* Handbuch des Fahrerlaubnisrechts. 2. Aufl. (2004), S. 234.

10 *Bouska/Laverenz,* a.a.O., Rn. 4 zu § 4 IntVO und Rn. 3 zu § 28 FeV.

11 *Lütkes/Ferner/Kramer,* a.a.O., Rn. 16 zu § 4 IntVO.

12 BayObLG VRS 40, 375.

13 *Bouska/Laverenz,* Rn. 2 zu § 4 IntVO.

14 *Lütkes/Ferner/Kramer,* a.a.O., Rn. 20 zu § 4 IntVO.

15 So noch: *Bouska* (1. Aufl.), Rn. 5 zu § 4 IntVO-alt und *Lütkes/Ferner/Kramer,* a.a.O., Rn. 20 zu § 4 IntVO; *Bouska/Laeverenz,* a.a.O., Rn. 2 zu § 4 VOInt („Der Nachweis dieser Erlaubnis sollte i.d.R. durch eine Bescheinigung erfolgen...").

16 Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über den Führerschein (ABl. EU Nr. L 403/18) vom 30.12.2006

17 Nach § 1 V Nr. 2 des österreichischen Bundesgesetz über den Führerschein vom 30.10.1997 i.d.F. vom 13.08.2002 (BGBl. I, 129/2002) ist eine Lenkberechtigung nicht erforderlich u.a. für Motorfahrräder sowie vierrädrige LeichtKfz. Nach § 2 I Nr. 14 des österreichischen Bundesgesetzes über das Kraftfahrwesen vom 23.06.1967 i.d.F. 22.04.2003 (BGBl. I, 132/2002) handelt es sich bei Motorfahrrädern um Krafträder mit einer bbH ≤ 45 km/h; vgl. auch *Lütkes/Ferner/Kramer,* a.a.O., Rn. 20 zu § 4 IntVO.

DIE INTELLIGENTE WAFFENSICHERUNG

Armatix SmartGun und Baselock

Höchste Sicherheit bei einfachster Bedienung.

NEU! **Armatix SmartGun** - Erstes marktreifes System der Welt mit Benutzererkennung

SmartGun – das erste marktreife Waffensystem der Welt, das nur von ihrem autorisierten Besitzer benutzt werden kann!
Zur SmartGun gehört eine spezielle Armbanduhr mit biometrischer Erkennung, von der die Waffe per Funkverbindung freigegeben oder blockiert wird.
Grundzustand: SmartGun ist blockiert!
Freigabe: Autorisierter Benutzer identifiziert sich erfolgreich per Fingerprint an der Armbanduhr UND SmartGun ist in unmittelbarer Nähe der Uhr – NUR DANN wird die SmartGun per Funksignal von der Uhr freigegeben.
Sicherung: Automatisch – sobald der kritische Abstand zur Uhr überschritten wird (z.B. wenn die Waffe abgelegt wird), ist sie automatisch blockiert. Mit Protokollfunktion – jeder Vorgang an der Waffe wird automatisch dokumentiert.

SmartGun wird im ersten Halbjahr 2009 in den Handel kommen.

NEU! **Armatix Baselock** - Die stätionäre Sicherung für Kurzwaffen-Bestände

In der Dienststelle oder am Schießstand bietet das fest montierte Baselock höchste Sicherheit bei einfachster Bedienung: Waffe aufstecken und verriegeln – Fertig!
Ihre Handfeuerwaffe ist jetzt mit Baselock praktisch untrennbar verbunden, und nicht einmal das Magazin könnte daraus entfernt werden, ohne die Waffe zu beschädigen.
Bei Bedarf PIN-Code eingeben oder Benutzer per Fingerprint authentifizieren – Fertig!
Die Waffe kann entnommen werden und ist sofort einsatzbereit!

Baselock ist ab Herbst 2008 lieferbar.

armatix

Armatix GmbH · Feringastaße 4 · D-85774 Unterföhring
Tel.: +49 (0)89 427 29 79 0 · Fax: +49 (0)89 427 29 79 79
Email: info@armatix.de · Internet: www.armatix.de